

Herausgeber:
Duale Hochschule Baden-Württemberg · Präsidium
Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart

Nichtamtlicher Hinweis:

Die Satzung über die fakultätsartspezifischen Regelungen für die Bachelorstudiengänge in der Fakultätsart Sozialwesen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW StuPro Sozialwesen) ist Teil eines Systems der Studien- und Prüfungsordnungen an der DHBW und ist gemeinsam mit der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW StuPro) zu lesen.

Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 25/2026 (9. Juli 2026)

Satzung über die fakultätsartspezifischen Regelungen für die Bachelorstudiengänge in der Fakultätsart Sozialwesen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW StuPro Sozialwesen)

vom 9. Juli 2026

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) hat aufgrund von §§ 8 Absatz 5, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9, 32 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 30. Juni 2026 die nachfolgende Satzung beschlossen. Das Präsidium der DHBW hat dieser Satzung in seiner Sitzung am 19. Mai 2026 zugestimmt. Die Präsidentin der DHBW hat gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG am 9. Juli 2026 ihre Zustimmung erteilt.

INHALTSÜBERSICHT

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
§ 1	Geltungsbereich.....	3
§ 2	Aufbau des Bachelorstudiums.....	3
II.	BESONDERE REGELUNGEN FÜR DIE STUDIENGÄNGE	4
§ 3	Studienrichtung Soziale Arbeit (Teilzeitmodell) im Studiengang Soziale Arbeit	4
III.	BESTIMMUNGEN DER PRÜFUNGSORDNUNG	4
§ 4	Prüfungsformen	4
§ 5	Prüfungskommission.....	6
§ 6	Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren.....	7
IV.	BESTIMMUNGEN ZUM STUDIENABSCHLUSS	8
§ 7	Akademische Grade.....	8
V.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	8
§ 8	Inkrafttreten	8
§ 9	Übergangsbestimmungen	8
Anlage	Übersicht über die Modul- und Prüfungspläne	9

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Satzung gilt für die Bachelorstudiengänge an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) in der Fakultätsart Sozialwesen. ²Die in dieser Satzung enthaltenen Regelungen gehen den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW StuPrO) vor.

(2) ¹Diese Satzung gilt für Studierende, die ab dem 1. Oktober 2024 immatrikuliert werden. ²Für Studierende, die bis zum 30. September 2024 immatrikuliert wurden, gelten die bisherigen Studien- und Prüfungsordnungen in ihren jeweiligen Fassungen weiter.

§ 2 Aufbau des Bachelorstudiums

(1) ¹Die duale Struktur ist in die einzelnen Module integriert (Theorie-Praxis-Module). ²Die Anteile der praxisbezogenen und theoriebezogenen Lehr- und Prüfungsinhalte eines jeden Moduls sind entsprechend der zu erreichenden Ziele und Kompetenzen zu konzipieren. ³Reine Praxismodule werden nicht angeboten.

(2) ¹Die Gesamtdauer der Theoriephasen entspricht in der Regel der der Praxisphasen. ²Die Abfolge der Phasen ist im Phasenplan festzulegen, der den Studierenden bekannt zu geben ist.

(3) Der durchschnittliche Zeitaufwand (Workload) jedes Moduls setzt sich aus Präsenzzeiten, Angereicherterem Studium einschließlich Selbststudium, Transfer sowie Prüfungsvorbereitung und Prüfungszeiten zusammen.

(4) ¹Die Module unterteilen sich in Pflichtmodule, Wahlmodule und Transferprüfungsmodule. ²Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden eines Studiengangs verpflichtend zu belegen sind. ³Wahlmodule sind Module, die von den Studierenden eines Studiengangs im Rahmen einer angebotenen Auswahl von Modulen auszuwählen sind oder von der Studienakademie vorgegeben werden. ⁴Transferprüfungsmodule sind die Module „Studienschwerpunkte“ beziehungsweise „Studien- und Praxisschwerpunkte“, die verpflichtend zu belegen sind.

(5) ¹Das begleitete Selbststudium umfasst insgesamt maximal 100 Stunden. ²Es ist den Studierenden durch unterschiedliche Angebote insbesondere Tutorien, Übungen oder ähnliches eine bedarfsgerechte und kompetenzorientierte Unterstützung anzubieten. ³Die für den Studiengang zuständige Person kann entsprechend der didaktischen Möglichkeiten und Bedürfnisse geeignete Formen des begleiteten Selbststudiums im Rahmen des definierten Stundenkontingentes flexibel über die Studienjahre festlegen.

(6) Der Studiengang Soziale Arbeit ist in Studienrichtungen unterteilt.

(7) Für die Studiengänge und Studienrichtungen sind die Vorgaben aus den entsprechenden Studienverlaufs- und Rahmenpraxisplänen zu beachten.

II. BESONDERE REGELUNGEN FÜR DIE STUDIENGÄNGE

§ 3 Studienrichtung Soziale Arbeit (Teilzeitmodell) im Studiengang Soziale Arbeit

- (1) ¹Die Zulassung für diese berufsintegrierende Studienrichtung im Studiengang Soziale Arbeit erfüllt, wer neben den Voraussetzungen des Landeshochschulgesetzes (LHG) sowie der Immatrikulationssatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für das Bachelorstudium (Immatrikulationssatzung) in ihrer jeweils geltenden Fassung im Bereich der Sozialen Arbeit zu Beginn des Studiums in einem Arbeitsverhältnis steht. ²Der zeitliche Umfang des Arbeitsverhältnisses muss mindestens 50 Prozent des Arbeitsumfangs eines Vollzeit-Arbeitsverhältnisses betragen, welches in dem entsprechenden Bereich der Sozialen Arbeit üblicherweise oder aufgrund tarifvertraglicher Regelungen vereinbart wird. ³Dem Antrag auf Immatrikulation sind entsprechende Nachweise beizufügen.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 10 Semester.
- (3) Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen nicht innerhalb von sieben Jahren nach Beginn des Studiums erbracht wurden.

III. BESTIMMUNGEN DER PRÜFUNGSORDNUNG

§ 4 Prüfungsformen

- (1) ¹In der **Bachelorarbeit (B)** soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisbezogene Problemstellung selbstständig unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden bearbeiten kann. ²Der Umfang der Bachelorarbeit soll in der Regel 50 Seiten umfassen. ³Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. ⁴Der Beginn der Bearbeitungszeit ist von der für den Studiengang zuständigen Person festzulegen.
- (2) ¹**Im Forschungsbericht (FB)** soll die Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten nachgewiesen werden. ²Der Forschungsbericht ermöglicht es den Studierenden, die Vorbereitung und Durchführung empirischer Forschungsvorhaben kennenzulernen und anzuwenden. ³Die Prüfungsform ist als Gruppenarbeit von maximal fünf Studierenden zu erbringen. ⁴Dadurch wird der komplexen Aufgabe Rechnung getragen, die auch die Realität in Forschungsvorhaben widerspiegelt. ⁵Ein Schwerpunkt ist auf die Vermittlung von Kompetenzen im arbeitsteiligen und kooperativen Zusammenwirken zu legen. ⁶Der zu bewertende Beitrag ist für jede zu prüfende Person aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, kenntlich zu machen. ⁷Der Umfang des Berichtsanteils beträgt für jede zu prüfende Person fünf bis zehn Seiten.
- (3) ¹Das **Gruppenreferat (G)** ist bei komplexen Aufgaben anzuwenden. ²Der Schwerpunkt liegt in der Vermittlung von sozialen Kompetenzen des arbeitsteiligen und kooperativen Arbeitens. ³Gruppenreferate können von maximal fünf zu prüfenden Personen gehalten werden. ⁴Die Dauer beträgt für jede zu prüfende Person 20 Minuten.
- (4) ¹In der **Hausarbeit (H)** soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie eine vorgegebene,

klar definierte Problemstellung wissenschaftlich selbstständig bearbeiten und einen klaren Bezug zwischen Theorie und Praxis herstellen kann. ²Die Hausarbeit ist zu dem von der für den Studiengang zuständigen Person festgelegten Termin abzugeben. ³Der Umfang beträgt in der Regel 20 bis 25 Seiten.

(5) ¹In der **Klausurarbeit (K)** soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der vorgegebenen Zeit mit den zugelassenen Hilfsmitteln Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. ²Die Klausur soll je zur Hälfte aus Wissens- und Verständnisfragen bestehen und der zu prüfenden Person Gelegenheit zur kritischen Reflexion geben. ³Die Dauer umfasst 120 bis 180 Minuten.

(6) ¹Die **Kombinierte Prüfung (KP)** setzt sich aus mindestens zwei Prüfungsteilen zusammen. ²Dafür stehen alle Prüfungsformen zur Verfügung, außer der Kombinierten Prüfung selbst und der Bachelorarbeit. ³Eine gewählte Prüfungsform darf nicht mehrfach eingesetzt werden. ⁴Jeder Prüfungsteil muss mindestens 20 Prozent der Gesamtprüfungsleistung umfassen und ist entsprechend zu gewichten. ⁵Das Ergebnis eines einzelnen Prüfungsteils kann erst mitgeteilt werden, wenn sämtliche Prüfungsteile bewertet wurden. ⁶Die Modulnote errechnet sich aus der Punkteverrechnung der einzelnen Prüfungsteile. ⁷Der Umfang muss entsprechend des Anteils des jeweiligen Prüfungsteils an der Prüfungsleistung angepasst werden.

(7) ¹Durch die **mündliche Prüfung (MP)** soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt, den Theorie-Praxis-Bezug reflektiert und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein breites Grundlagenwissen verfügt. ³Der zu prüfenden Person soll die Gelegenheit gegeben werden, Themen eigenständig zu entwickeln, kritisch zu reflektieren und auf die Praxis zu beziehen. ⁴In die Bewertung soll auch die Befähigung zur Präsentation und Vermittlung von Kenntnissen einfließen. ⁵Die Dauer umfasst in der Regel 30 Minuten.

(8) ¹Bei einem **Portfolio (PRF)** handelt es sich um die Sammlung eigener Arbeiten der zu prüfenden Person beziehungsweise ausgewählter Dokumente, die geeignet sind, die eigenen Leistungen und den Lernfortschritt zu dokumentieren. ²Die Aufgabenstellungen können sowohl aus den Theorie- als auch aus den Praxisphasen stammen. ³Darüber hinaus beinhaltet ein Portfolio Aufgaben zur Reflexion der Lernergebnisse und der Lernprozesse.

(9) ¹Bei der **Präsentation (P)** soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie zur Vermittlung eines Themas in der Gruppe fähig ist. ²Neben den inhaltlichen Aspekten sollen die interaktiven Fähigkeiten, aber auch der Umgang mit den unterschiedlichen Medien zur Gestaltung von Lehrveranstaltungen nachgewiesen werden. ³Bei der Auswertung der Präsentation sollen der zu prüfenden Person eine entsprechende Rückmeldung gegeben und aufbauende Lernziele aufgezeigt werden. ⁴Die Präsentation umfasst in der Regel 20 bis 30 Minuten.

(10) ¹Der **Praxisbericht (PB)** beinhaltet eine Dokumentation des zeitlichen und inhaltlichen Ablaufs der Praxisphasen sowie eine Reflexion des Lern- und Erkenntnisfortschritts der zu prüfenden Person in der Praxisphase sowie eine Reflexion der Verknüpfung der Inhalte der Theorie- und Praxisphasen. ²Die Berichtsenauswertung ist Bestandteil des Praxisberichtes. ³Bei der Berichtsenauswertung soll die zu prüfende Person in supervidierender Weise hinsichtlich ihrer praktischen Kompetenzen und der weiteren Lernschritte beraten werden.

(11) ¹Die **Projektarbeit (PA)** dient dazu, die Verzahnung zwischen Theorie und Praxis sowie den Transfer der in den Theoriephasen gelegten wissenschaftlichen Grundlagen und dem fachlichen Handeln in den Praxisphasen zu dokumentieren. ²Die Projektarbeit soll eine eingehende, umfassende und selbstständige Bearbeitung erkennen lassen und im Sinne einer professionellen Expertise die Erkenntnisse der jeweiligen Fachwissenschaft mit praktischen Fragestellungen verknüpfen. ³Sie kann auch aus kleineren Aufgaben bestehen und mündliche oder praktische Anteile enthalten. ⁴Der schriftliche Anteil sollte einen Umfang von 20 bis 30 Seiten umfassen. ⁵Im Falle einer Gruppenprüfung sind die individuellen Anteile der zu prüfenden Person kenntlich zu machen. ⁶Im Falle einer Gruppenprüfung ist der Umfang durch die für den Studiengang zuständige Person unter Berücksichtigung der Anzahl der zu prüfenden Personen angemessen festzulegen.

(12) ¹In der **Projektskizze (Ps)** soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit fähig ist. ²Projektskizzen sollen die notwendige Vorarbeit zur Durchführung von Projektarbeiten leisten.

(13) ¹Durch das **Protokoll (Pr)** sind Inhalte und Prozesse einer Seminarveranstaltung strukturiert zusammenzufassen und die wesentlichen Ergebnisse und Verläufe zu verbalisieren. ²Das Protokoll vermittelt Kompetenzen der sprachlichen und kognitiven Abstraktion.

(14) ¹Das **Referat (R)** ist ein mündlicher Vortrag von selbstständig erarbeiteten Inhalten, der etwa 30 Minuten umfasst. ²Die Dauer umfasst auch die inhaltliche Ausgestaltung der nachfolgenden Diskussion. ³Es sind Bezüge zwischen theoretischen und praktischen Aspekten explizit herzustellen. ⁴Das Referat ist schriftlich vorzulegen.

(15) ¹Der zentrale Gegenstand des **Reflexionsberichts (RB)** ist eine exemplarische Falldarstellung, die theoretisch analysiert und kritisch reflektiert werden soll. ²Es sollen die fall- und professionsbezogenen Perspektiven aufgezeigt und interdisziplinär beleuchtet werden. ³Dies beinhaltet auch die Erfahrungen im spezifischen Arbeitsfeld und schließt eine Reflexion des eigenen beruflichen Handelns ein.

(16) ¹Die **Seminararbeit (SE)** besteht aus einem Vortrag und einer schriftlichen wissenschaftlichen Ausarbeitung von in der Regel 15 bis 20 Seiten. ²Der Vortrag soll 30 Minuten dauern. ³An den Vortrag schließt sich eine diskursive Auseinandersetzung mit der Thematik in der Gruppe an, die von der zu prüfenden Person zu moderieren ist. ⁴Die Seminararbeit dient der intensiven Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Thematik. ⁵Sie soll auch die didaktisch-methodischen Kompetenzen der zu prüfenden Person fördern. ⁶In der Seminararbeit sind unter anderem die Art und Weise der Vermittlung, Moderation und Präsentation zu bewerten.

(17) Ein **Testat (T)** belegt, dass die zu prüfende Person regelmäßig an den Lehrveranstaltungen teilgenommen und den verlangten Anforderungen nachgekommen ist.

§ 5 Prüfungskommission

(1) ¹Soweit in den Transferprüfungsmodulen eine mündliche Prüfung vorgesehen ist, sind für den Studiengang Sozialwirtschaft beziehungsweise für jede Studienrichtung im Studiengang Soziale Arbeit von der für den Studiengang zuständigen Person Prüfungskommissionen zu bilden. ²Jede Prüfungskommission besteht aus drei sachkundigen Mitgliedern. ³Mindestens eines der Mitglieder muss

dem Lehrkörper der Studienakademie hauptberuflich angehören. ⁴Den Vorsitz führt ein Mitglied des hauptberuflichen Lehrkörpers der Studienakademie. ⁵Im Fall der Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers ist eine Stellvertretung zu berufen.

(2) ¹Die Prüfungskommission stellt das Ergebnis der mündlichen Prüfung fest. ²Es wird gebildet aus der umfassenden Wertung und Gewichtung der Einzelleistungen unter Berücksichtigung des Gesamteindrucks. ³Weichen die Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer voneinander ab, entscheidet die Prüfungskommission mit Stimmenmehrheit. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende über das Ergebnis.

§ 6 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Werden in einer Prüfung mehr als 30 Prozent der zu erreichenden Punkte im Antwort-Wahl-Verfahren vergeben, so gelten für die gesamte Prüfung die Bestimmungen für Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren.

(2) ¹Die Prüfungsaufgaben bestehen aus den Prüfungsfragen und den möglichen Antworten. ²Die Prüfungsaufgaben inklusive der Punktevergabe sind von zwei prüfenden Personen zu erarbeiten und schriftlich festzulegen.

(3) Für die zu prüfende Person muss während der Prüfung die Möglichkeit bestehen, die eigenen Antworten zu überarbeiten.

(4) ¹Die Prüfung ist bestanden, wenn die zu prüfende Person 50 Prozent der maximalen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die Punktzahl der zu prüfenden Person um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittliche Punktzahl der zu prüfenden Personen der Referenzgruppe unterschreitet (relative Bestehensgrenze). ²Die Referenzgruppe bilden die zu prüfenden Personen, die an der Prüfung teilnehmen. ³Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt.

(5) ¹Bei der Feststellung des Ergebnisses sind die insgesamt erreichbare Punktzahl, die von der zu prüfenden Person erreichten Punktzahl sowie die für das Erreichen der Bestehensgrenze erforderliche Mindestpunktzahl anzugeben.

(6) ¹Ergibt sich nach Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft waren, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. ²In diesem Fall vermindert sich die insgesamt erreichbare Punktzahl entsprechend. ³Bei der Feststellung der Ergebnisse ist die verminderte Gesamtpunktzahl zugrunde zu legen. ⁴Die verminderte Aufgabenzahl und Gesamtpunktzahl darf sich nicht zum Nachteil einer zu prüfenden Person auswirken.

(7) ¹Das Antwort-Wahl-Verfahren kann auch in elektronischer oder computerunterstützter Form durchgeführt werden. ²In diesem Fall gelten zusätzlich die Anforderungen an elektronische Prüfungen. ³Vor der endgültigen Abgabe einer Antwort ist die zu prüfende Person darauf hinzuweisen, dass mit der Abgabe eine Überarbeitung der geleisteten Antworten nicht mehr möglich ist.

IV. BESTIMMUNGEN ZUM STUDIENABSCHLUSS

§ 7 Akademische Grade

(1) Ist das Bachelorstudium bestanden, ist der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ zu verleihen.

(2) ¹Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Soziale Arbeit sind gemäß § 36 Absatz 6 LHG berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter“ beziehungsweise „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ zu führen. ²Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad gilt als Nachweis über die staatliche Anerkennung. ³Im Falle der Entziehung des Hochschulgrades wird auch die staatliche Anerkennung und damit zugleich die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung entzogen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 8 Inkrafttreten

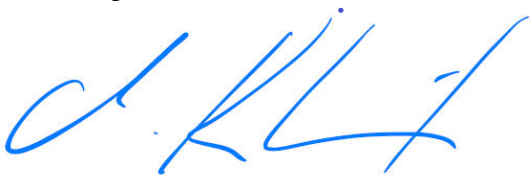
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der DHBW in Kraft.

§ 9 Übergangsbestimmungen

(1) ¹§ 2 Absatz 4, § 3, § 4 und § 5 sowie die Anlage finden erstmals Anwendung für Studierende, die ab dem 1. Oktober 2026 immatrikuliert wurden. ²Für Studierende, die bis zum 30. September 2026 immatrikuliert wurden, gelten weiterhin § 2 Absatz 4, § 3, § 4, § 5 und § 7 sowie die Anlage der Satzung über die studienbereichsspezifischen Regelungen für die Bachelorstudiengänge im Studienbereich Sozialwesen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW StuPro Sozialwesen) vom 7. März 2024 einschließlich der Ersten Änderungssatzung vom 18. Juli 2024 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 31/2024 vom 18. Juli 2024).

(2) Bis zum 30. September 2027 gilt abweichend von der Bezeichnung „Fakultätsart“ in dieser Satzung die Bezeichnung „Studienbereich“.

Stuttgart, den 9. Juli 2026



Prof. Dr. Martina Klärle

Präsidentin

Anlage Übersicht über die Modul- und Prüfungspläne

Die folgenden Modul- und Prüfungspläne regeln für jeden Studiengang die Anzahl der benoteten Prüfungsleistungen (bPL), die Anzahl der unbenoteten Prüfungsleistungen (uPL) und die Anzahl der ECTS-Leistungspunkte (ECTS-LP).

I. Studiengang Soziale Arbeit

Modul	bPL	uPL	ECTS-LP
1. Propädeutik	0	1	5
2. Wissenschaft Sozialer Arbeit	1	0	8
3. Grundlagen methodischen und professionellen Handelns	0	1	8
4. Wahlmodul I	0	1	6
5. Pädagogik für die Soziale Arbeit	1	0	6
6. Sozialwissenschaftliche und philosophische Grundlagen Sozialer Arbeit	1	0	6
7. Psychologische Grundlagen	1	0	8
8. Soziale Arbeit und Gesundheit	1	0	6
9. Studienschwerpunkt I	1	0	24
10. Handlungskonzepte und Methoden in der Individualhilfe	1	0	7
11. Handlungskonzepte und Methoden in der Gruppenarbeit	1	0	7
12. Rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit I	1	0	5
13. Rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit II	1	0	6
14. Fallseminar Recht	1	0	5
15. Studienschwerpunkt II	1	0	11
16. Forschung in der Sozialen Arbeit	0	1	6
17. Soziale Arbeit und Politik	0	1	5
18. Studienschwerpunkt III	1	0	24
19. Ökonomie und Management Sozialer Arbeit	1	0	6
20. Inklusion und Exklusion	0	1	7
21. Ethik und professionelles Handeln	1	0	6
22. Handlungskonzepte und Methoden im sozialen Raum	1	0	7
23. Studienschwerpunkt IV	1	0	8
24. Wahlmodul II	0	1	6
25. Aktuelle Perspektiven Sozialer Arbeit	1	0	5
26. Bachelorarbeit	1	0	12
SUMME	19	7	210

II. Studiengang Sozialwirtschaft

Modul	bPL	uPL	ECTS-LP
1. Einführung in die Sozialwirtschaft	1	0	5
2. Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	1	0	5
3. Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	1	0	6
4. Einführung in die Soziale Arbeit	1	0	5
5. Einführung in das Recht	1	0	5
6. Studien- und Praxisschwerpunkt I	1	0	20
7. Externes Rechnungswesen	1	0	5
8. Mathematik und Statistik	1	0	5
9. Psychologie, Soziologie und Medizin	1	0	5
10. Bücher des Sozialgesetzbuches (SGB)	1	0	5
11. Ausgewählte Themen der Sozialwirtschaft	1	0	7
12. Handlungskonzepte und Methoden der Sozialen Arbeit I	1	0	7
13. Internes Rechnungswesen	1	0	5
14. Personalmanagement	1	0	7
15. Investition und Finanzierung	1	0	5
16. Management und Führung I	1	0	11
17. Ethik	1	0	5
18. Ausgewählte Themen des Rechts	1	0	7
19. Studien- und Praxisschwerpunkt II	1	0	20
20. Handlungskonzepte und Methoden der Sozialen Arbeit II	1	0	5
21. Controlling	1	0	5
22. Marketing und Fundraising	1	0	5
23. Soziales Unternehmertum	1	0	12
24. Management und Führung II	1	0	7
25. Arbeitsrecht	1	0	5
26. Bilanzierung	1	0	5
27. Fallseminar Sozialwirtschaft	1	0	6
28. Studien- und Praxisschwerpunkt III	1	0	8
29. Bachelorarbeit	1	0	12
SUMME	29	0	210